

04.08.21

U - In

Verordnung der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

A. Problem und Ziel

Die aktuelle Rechtsprechung hat gezeigt, dass der Tatbestand des „seltenen Ereignisses“ im Sinne des § 5 Absatz 5 in Verbindung mit Nummer 1.5 des Anhangs 1 der Sportanlagenlärmschutzverordnung unterschiedlich ausgelegt wird.

Ziel dieser Änderungsverordnung ist es, das Verständnis des Merkmals „selten“ klarzustellen.

B. Lösung

Nummer 1.5 des Anhangs 1 der Sportanlagenlärmschutzverordnung wird geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bund, Länder oder Kommunen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

04.08.21

U - In

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutz-
verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 4. August 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Olaf Scholz

Dritte Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

In Anhang 1 Nummer 1.5 Satz 1 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468) geändert worden ist, werden die Wörter „durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aktuelle Rechtsprechung hat gezeigt, dass der Tatbestand des „seltenen Ereignisses“ im Sinne des § 5 Absatz 5 in Verbindung mit Nummer 1.5 des Anhangs 1 der Sportanlagenlärmschutzverordnung unterschiedlich ausgelegt wird.

Ziel dieser Änderungsverordnung ist, das Verständnis des Merkmals „selten“ klarzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Merkmal der Seltenheit wird klargestellt. Es kommt für die Beurteilung der Seltenheit eines Ereignisses nicht auf die Qualität des Ereignisses an. Insbesondere ist irrelevant, ob die Sportanlage bestimmungsgemäß für den betreffenden Zweck betrieben wird oder ob eine besondere, vom Normalbetrieb abweichende Betriebssituation besteht.

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch ein Bundesligaspiel sind beispielsweise selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Darauf, ob das Bundesligaspiel in einem Stadion ausgetragen wird, dessen Hauptzweck die Durchführung von Bundesligaspielen ist, kommt es nicht an.

Die Vorschrift des § 5 Absatz 5 soll ermöglichen, dass Großveranstaltungen und Turniertwettkämpfe mit ihren üblicherweise hohen Geräuschemissionen durchgeführt werden können, wenn die dadurch verursachten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte selten auftreten. Diese Intention hat die Bundesregierung als Verordnungsgeberin schon bei dem Erlass der Sportanlagenlärmschutzverordnung zum Ausdruck gebracht, siehe Bundesrats-Drucksache 17/91, S. 46.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der die Zustimmung des Bundesrates vorsieht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Bislang ist lediglich eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz bekannt, in dem das Merkmal der Seltenheit anders ausgelegt wurde, als es mit dieser Klarstellung auszulegen ist. Im Übrigen entspricht der Vollzug der Sportanlagenlärmschutzverordnung bereits jetzt dem mit dieser Änderung Gewollten. Die Regelungsfolgen werden daher als gering eingeschätzt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Änderungsverordnung trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, da sie eine klarstellende Streichung enthält.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keine.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Um klarzustellen, dass es für das Merkmal der Seltenheit im Sinne von § 5 Absatz 5 in Verbindung mit Nr. 1.5 des Anhangs 1 nicht darauf ankommt, dass eine besondere, vom Normalbetrieb qualitativ abweichende Betriebssituation vorliegt, werden die Wörter „durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen“ gestrichen.

Es kommt für die Frage, ob ein Ereignis selten ist, nicht darauf an, dass sich die Situation gegenüber dem üblichen Normalbetrieb der jeweiligen Anlage als außergewöhnlich darstellt. Beträgt die Anzahl der Tage mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte 18 oder weniger, handelt es sich bei dem jeweils verursachenden Ereignis ohne weitere Voraussetzungen um ein seltenes Ereignis.

Zu Artikel 2

Gemäß dem „Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ tritt diese Verordnung am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.